

EIGENE AKTIEN UND DEREN STEUERLICHE TÜCKEN

In der Praxis kaufen Unternehmen eigene Aktien bzw. Beteiligungsrechte aus unterschiedlichen Gründen. Im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und dem Verkauf eigener Beteiligungsrechte können sich erhebliche und meist ungeahnte Steuerfolgen ergeben – dies auch noch Jahre später. Steuerliche Implikationen sollten daher vor dem Rückkauf im Detail geprüft werden.

• Von Barbara Brauchli Rohrer und Jonas Bühlmann

Einbettung der Thematik

Der Rückkauf eigener Beteiligungsrechte (insbesondere eigener Aktien oder Partizipationsscheine bei einer Aktiengesellschaft, Genossenschaftsanteile bei einer Genossenschaft oder Stammanteile bei einer GmbH) ist durch das Obligationenrecht beschränkt, zudem bestehen auch Limitierungen aus steuerlicher Sicht. Bei Überschreitung dieser Limitierungen resultieren Steuerfolgen, weshalb ihnen besondere Beachtung zu schenken ist.

In der Praxis erfolgt der Rückkauf eigener Beteiligungsrechte oft (i) im Zusammenhang mit einer Kapitalherabsetzung (Vernichtung dieser Anteile), um überschüssiges Kapital an die Anteilsinhaber zurückzuführen, (ii) wenn ein Anteilsinhaber nicht mehr an der Gesellschaft beteiligt sein möchte oder (iii) wenn ein Mitarbeiter, welcher Mitarbeiteraktien hält, das Unternehmen verlässt und die Aktien zurückgeben muss. Eigene Anteile können für Mitarbeiterbeteiligungsprogramme oder für sonstige Unternehmenszwecke (z.B. Einflussnahme auf die Aktionärsstruktur) verwendet werden.

Innerhalb eines Konzernes können Anteile auch von einer anderen Konzerngesellschaft gehalten werden. Auch solche Anteile qualifizieren als eigene Anteile.¹ Diese Konstellation sowie das Halten börsenkotierter eigener Anteile wird nachfolgend nicht weiter behandelt.

1 Art. 659b Abs. 1 OR.

Handelsrechtliche Vorgaben zu eigenen Beteiligungsrechten

Damit ein Unternehmen eigene Anteile erwerben darf, muss es über frei verwendbares Eigenkapital im Umfang des Erwerbspreises verfügen. Zudem ist der Erwerb eigener Anteile grundsätzlich auf 10% des gesamten Nennwerts des Gesellschaftskapitals beschränkt,² wobei im Zusammenhang mit Übertragbarkeitsbeschränkungen bei einer AG die Höchstgrenze 20% sowie bei einer GmbH 35%³ beträgt. Die Höchstgrenze findet ebenfalls Anwendung bei einem Austritt oder Ausschluss eines Gesellschafters.⁴ Die 10% übersteigenden Anteile sind innerhalb von zwei Jahren wieder zu veräussern oder durch eine Kapitalherabsetzung zu vernichten.⁵

Steuerrechtliche Vorgaben zu eigenen Beteiligungsrechten

Das Verrechnungssteuergesetz statuiert zusätzlich zu den handelsrechtlichen Vorgaben weitere Beschränkungen für das Halten von eigenen Beteiligungsrechten: So beträgt die maximale Haltefrist für die ersten 10% der eigenen Beteiligungsrechte sechs Jahre. Diese Sechsjahresfrist zur Wiederveräusserung steht still, sofern eigene Beteiligungsrechte aus Anlass von Verpflichtungen erworben wurden, die auf einer Wandel- oder Optionsanleihe

2 Art. 659 Abs. 1 und 2 OR sowie Art. 783 Abs. 1 OR.

3 Art. 659 Abs. 3 OR und 685b OR.

4 Art. 786 Abs. 1 OR.

5 Art. 659 Abs. 3 OR sowie Art. 783 Abs. 2 OR.

oder einem Mitarbeiterbeteiligungsplan beruhen.⁶ Im Falle des Mitarbeiterbeteiligungsplans beträgt der Fristenstillstand höchstens sechs Jahre (somit insgesamt zwölf Jahre).⁷ Die vorstehend erwähnte Zweckbestimmung muss von Beginn weg erfolgen und ist entsprechend zu dokumentieren, beispielsweise durch einen Ausweis im Anhang zur Jahresrechnung. Für die Berechnung der Einhaltung der Prozentlimiten findet das «First-in-First-out-Prinzip» Anwendung.⁸ Zudem werden eigene Anteile zwischen 10% und 20% für eine AG bzw. zwischen 10% und 35% für eine GmbH für Steuerzwecke nur akzeptiert, sofern ein abgelehntes Gesuch für eine Anteilsübertragung im Sinne von Art. 685b OR vorliegt.⁹

Steuerliche Implikationen beim Erwerb der eigenen Beteiligungsrechte für die Gesellschaft

Die eigenen Anteile stellen bei der Gesellschaft einen Vermögenswert dar, welcher in der Bilanz als Minusposition im Eigenkapital auszuweisen ist.¹⁰ Die

6 Art. 4a Abs. 2 und 3 VStG.

7 Art. 4a Abs. 3 VStG: Das Obligationenrecht schreibt keine Frist für die Umwandlung von Wandelanleihen vor, daher kann in diesem Fall die Frist auch mehr als zwölf Jahre betragen; von Ah Julia, in: Zweifel/Beusch/Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer, Art. 4a N 2

8 ESTV, Kreisschreiben Nr. 5 («KS 5») vom 19. August 1999, Neuregelung des Erwerbs eigener Beteiligungsrechte, Ziff. 2.1 und 2.2.

9 von Ah Julia, in: Zweifel/Beusch/Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer, Art. 4a N 37.

10 Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3e OR.

Bilanzierung erfolgt zum Rückkaufspreis.¹¹ Somit berührt der Erwerb der eigenen Anteile die Erfolgsrechnung der erwerbenden Gesellschaft nicht, führt aber zu einer Blockierung von Eigenkapital im Umfang des Rückkaufspreises. Im Zusammenhang mit dem Erwerb resultieren somit für die Gesellschaft keine Gewinnsteuerfolgen, mögliche Verrechnungssteuerfolgen sind jedoch zu beachten. Dies, da bei Überschreitung der handels- oder steuerrechtlichen Limitierungen – im Umfang der Überschreitung – eine sogenannte steuerbare direkte Teilliquidation vorliegt, mit entsprechenden Steuerfolgen.¹² In diesem Fall unterliegt eine positive Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem Nennwert sowie den Kapitaleinlagereserven der Verrechnungssteuer. Diese Verrechnungssteuerfolgen treten auch ein, sofern das Unternehmen die zurückgekauften Anteile mittels einer Kapitalherabsetzung vernichtet. Keine Verrechnungssteuerfolgen treten für die eigenen Anteile ein, welche die handels- sowie steuerrechtlichen Limitierungen nicht überschreiten.

Bei einer Kapitalherabsetzung entsteht die Verrechnungssteuerforderung zum Zeitpunkt der Kapitalherabsetzung. Bei Überschreiten der Prozentlimiten entsteht die Verrechnungssteuerforderung unmittelbar zum Zeitpunkt des Erwerbs, welcher zur Überschreitung führt. Bei einer Überschreitung der zulässigen Haltedauer entsteht die Verrechnungssteuerforderung zum Zeitpunkt des Ablaufs der maximal zulässigen Haltedauer.¹³ Die Verrechnungssteuer ist durch das Unternehmen proaktiv zu deklarieren und an die Eidgenössische Steuerverwaltung abzuliefern. Ausserdem ist die Verrechnungssteuer auf den (ur-

sprünglichen) Veräusserer, welcher die Anteile dem Unternehmen verkauft hat, als Leistungsbegünstigten zu überwälzen. Sofern keine Überwälzung stattfindet, bzw. sofern der Veräusserer die Verrechnungssteuer der Gesellschaft nicht zurückerstattet, so wird die Verrechnungssteuerzahlung selbst als verrechnungssteuerpflichtige, geldwerte Leistung erachtet, wodurch eine sogenannte Aufrechnung der Verrechnungssteuerforderung ins Hundert erfolgt. Die effektive Verrechnungssteuerbelastung für die Gesellschaft, die nicht mehr zurückgefordert werden kann, beträgt in diesem Fall 53,9%.

Keine Verrechnungssteuerfolgen resultieren, sofern die eigenen Anteile in der Jahresrechnung als Minusposten unter den Kapitaleinlagereserven¹⁴ ausgewiesen werden. Dabei muss es sich um von der Eidgenössischen Steuerverwaltung bestätigte Kapitaleinlagereserven handeln. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erfolgt im Falle einer Teilliquidation lediglich eine Reduktion der Kapitaleinlagereserven.¹⁵ Entscheidend ist, dass der Ausweis der eigenen Anteile als Minusposition der Kapitaleinlagereserven bereits zum Zeitpunkt des Rückkaufs der eigenen Anteile erfolgt, und dass im Zeitpunkt des Erwerbs steuerlich anerkannte Kapitaleinlagereserven vorhanden sind.¹⁶

Steuerliche Implikationen beim Halten und bei der Wiederveräusserung der eigenen Beteiligungsrechte für die Gesellschaft

Gemäss dem Bundesgericht führt der Rückkauf eigener Beteiligungsrechte zu einer Entreicherung der Gesellschaft,¹⁷ was bei der Bemessung des steuerbaren Kapitals der Gesellschaft zur Folge hat, dass die Minusposition der eigenen



Anteile in Abzug gebracht werden kann und somit nicht der Kapitalsteuer unterliegt.

Bei der Veräusserung der eigenen Beteiligungsrechte stellt sich die Frage, ob Wertzuwachsgerinne oder Wertverluste für die Gesellschaft gewinnsteuerwirksam sind. Gemäss Literatur und Praxis können Wertzuwachsgerinne oder Wertverluste entweder erfolgsneutral direkt im Eigenkapital oder erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung verbucht werden.¹⁸ Im Sinne der Stetigkeit hat jedoch die Verbuchung für alle Transaktionen mit eigenen Anteilen immer gleich zu erfolgen. Das Verwaltungsgericht Zürich hat in einem noch nicht rechtskräftigen Urteil (wurde an das Bundesge-

11 Duss Fabian/Felber Michael, Paradigmenwechsel beim Rückkauf eigener Beteiligungsrechte, in: *Steuerverwe* 75/2020, S. 206.

12 Art. 4a Abs. 1 VStG; Art. 20 Abs. 1 Ziff. c DBG sowie Art. 7 Abs. 1bis StHG.

13 Art. 12 Abs. 1bis i.V.m. Art. 4a Abs. 2 und 3 VStG.

14 Art. 5 Abs. 1bis VStG.

15 ESTV, Kreisschreiben Nr. 29c («KS 29c») vom 23. Dezember 2022, Kapitaleinlageprinzip, Anhang 2.

16 ESTV, KS 29c vom 23. Dezember 2022, Ziff. 4.2.3.

17 BGER 2C_119/2018 vom 14. November 2019, E. 3.1.

18 Bertschinger Michael, Die handelsrechtliche und steuerrechtliche Gewinnermittlung unter dem revidierten Rechnungslegungsrecht, in: *iff – Schriftenreihe Finanzwissenschaft und Finanzrecht* 117/2020, S. 358; *Handbuch der Wirtschaftsprüfung HWP*, Band «Buchführung und Rechnungslegung», N 640.



richt weitergezogen) festgehalten, dass der Mehrerlös aus dem Verkauf von eigenen Anteilen nicht der Gewinnsteuer unterliegt, sofern handelsrechtlich eine erfolgsneutrale Verbuchung erfolgt.¹⁹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung nimmt dagegen an, dass – unabhängig von der handelsrechtlichen Verbuchung – erzielte Wertzuwachsgewinne auf Ebene der zurückkaufenden Gesellschaft bei einer Wiederausgabe steuerbar und allfällig erlittene Wertverluste abzugsfähig sind.²⁰ Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesgericht das Verwaltungsurteil bestätigt.

Sofern Beteiligungsrechte verkauft werden, die bereits teilliquidiert wurden, so wird dieser Verkauf wie eine Neuausgabe von Aktien behandelt. Der

¹⁹ VGer ZH, SB.2022.00006 vom 11. Januar 2023, E. 4.4.
²⁰ Stocker Raoul/Schmid Patrick, Einkommenssteuerfolgen bei der Rückgabe von Mitarbeiteraktien, in: Forum für Steuerrecht 3/2023, S. 197.

Ausgabebetrag unterliegt im Grundsatz der Emissionsabgabe von 1%. Das Agio kann den Kapitaleinlagereserven zugewiesen werden.

Steuerliche Implikationen beim Veräusserer der Beteiligungsrechte

Erwirbt ein Unternehmen eigene Anteile zwecks Kapitalherabsetzung, so erzielt der Veräusserer, der Anteile aus seinem Privatvermögen verkauft, eine steuerbare Liquidationsdividende.²¹ Ohne Kapitalherabsetzung könnte der Veräusserer einen steuerfreien, privaten Kapitalgewinn erzielen. Die steuerbare Liquidationsdividende entspricht der Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Nennwert sowie den Kapitaleinlagereserven und wird dem steuerbaren Einkommen des laufenden Jahres zugerechnet. Zusätzlich zur Einkommenssteuer fällt auf der steuerbaren

²¹ ESTV, KS 5 vom 19. August 1999, Ziff. 4.2a. und 6.

Liquidationsdividende die Verrechnungssteuer an. Die Verrechnungssteuer muss auf den Verkäufer überwälzt werden. Dies geschieht, indem sie von der rückkaufenden Gesellschaft direkt vom Kaufpreis abgezogen und an die Eidgenössische Steuerverwaltung abgeliefert wird.²² Der Verkäufer kann die überwälzte Verrechnungssteuer bei der Kantonalen Steuerverwaltung zurückfordern, sofern er die Voraussetzungen für die Rückerstattung erfüllt.

Die gleichen Steuerfolgen treten für den Veräusserer bei einem Verkauf der Beteiligungsrechte aus dem Privatvermögen ein, sofern die Gesellschaft die zulässigen Prozentlimiten oder die maximale Haltedauer überschreitet.²³ Bei einer Überschreitung der maximalen Haltedauer von sechs bzw. zwölf Jahren realisiert der Verkäufer erst mit Ablauf dieser Frist einen steuerbaren Vermögensertrag (sog. suspensiv bedingte Teilliquidation). Somit erfolgt die Einkommensbesteuerung beim Veräusserer also erst Jahre nach der Veräusserung.²⁴ In allen Konstellationen fallen für den Verkäufer keine Steuerfolgen an, sofern die Teilliquidation der eigenen Beteiligungsrechte gegen steuerlich anerkannte Kapitaleinlagereserven erfolgt.²⁵

Handelt es sich bei der Verkäuferin der Anteile um eine Kapitalgesellschaft oder hielt der Verkäufer die Beteiligungsrechte im Geschäftsvermögen, so resultiert zum Zeitpunkt des Verkaufs ein steuerbarer Kapitalgewinn oder -verlust.²⁶ Dabei wird die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Gewinnsteuerwert (Gestehungskosten) besteuert (Buchwertprinzip). Je nach Prozentquote ist die Anwendung des Beteiligungsabzugs möglich.²⁷

²² Art. 10 Abs. 1 VStG sowie Art. 14 Abs. 1 VStG.

²³ Art. 20 Abs. 1 Ziff. c DBG sowie Art. 7 Abs. 1 und 1^{bis} StHG.

²⁴ ESTV, KS 5 vom 19. August 1999, Ziff. 4.2b.

²⁵ Art. 20 Abs. 3 DBG sowie Art. 7b StHG.

²⁶ Art. 58 DBG sowie Art. 24 StHG.

²⁷ ESTV, KS 5 vom 19. August 1999, Ziff. 4.3c.

Exkurs: Veräusserung für eine Mitarbeiterbeteiligung

In der Praxis werden eigene Anteile oft für Mitarbeiterbeteiligungen verwendet. In diesem Fall resultieren bei der Arbeitgeberin bzw. bei der Gesellschaft folgende steuerliche Implikationen: Die Differenz zwischen dem Verkehrswert der Anteile zum Zeitpunkt der Abgabe an den Mitarbeiter und dem tieferen Vorzugspreis (Abgabepreis) stellt geschäftsmässig begründeten Aufwand dar.²⁸ Diese Differenz ist entsprechend als Personalaufwand zu verbuchen.²⁹ Auch in diesem Zusammenhang bleibt abzuwarten, ob das Bundesgericht im laufenden Beschwerdeverfahren Mehr- oder Mindererlöse beim Wiederverkauf von eigenen Anteilen als gewinnsteuerwirksam oder als gewinnsteuerneutral taxiert.

Handlungsempfehlungen für eine Gesellschaft als Käuferin von eigenen Beteiligungsrechten

Den vorerwähnten steuerlichen Implikationen kann eine Gesellschaft als Käuferin – sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt – vorbeugen. Sofern eine spätere Teilliquidation über die Kapitaleinlagereserven abgerechnet werden sollen, so ist der Ausweis in der Jahresrechnung als Minusposition der Kapitaleinlagereserven

²⁸ ESTV, KS 37a vom 4. Mai 2018, Steuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen bei der Arbeitgeberin, Ziff. 3.1.1.

²⁹ Bertschinger Michael, Die handels- und steuerrechtliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen bei der Arbeitgeberin, in: IFF – Forum für Steuerrecht 1/2023, S. 27.

von Beginn weg vorzunehmen. Zudem ist sicherzustellen, dass es sich zum Zeitpunkt des Rückkaufs um steuerlich akzeptierte Kapitaleinlagereserven handelt. Werden eigene Beteiligungsrechte später wieder ausgegeben, sollte im Falle eines zu erwartenden Buchgewinns eine erfolgsneutrale Verbuchung erfolgen, um mögliche Gewinnsteuerfolgen zu vermeiden. Weiter sollte ein Inventar über eigene Anteile geführt werden, um deren Haltedauer in Bezug auf die Sechs- bzw. Zwölfjahresfrist überwachen zu können. Dadurch können insbesondere auch bei mehreren Transaktionen mit eigenen Anteilen die Beteiligungsrechte sowie deren ursprüngliche Verkäufer auch später noch identifiziert werden.

Handlungsempfehlungen für einen Verkäufer von eigenen Beteiligungsrechten

Sofern Beteiligungsrechte durch eine natürliche Person aus dem Privatvermögen an die Gesellschaft verkauft werden, so resultiert nicht in jedem Fall ein steuerfreier privater Kapitalgewinn, insbesondere nicht, wenn die handels- bzw. steuerrechtlichen Limitierungen überschritten werden oder die Gesellschaft eine Kapitalherabsetzung vornimmt. Eine Teilliquidation kann wie erwähnt auch erst nach sechs oder gar erst nach zwölf Jahren erfolgen. Der Veräusserer der Beteiligungsrechte kann somit eine Teilliquidation nicht beeinflussen. Um Einkommens- und Verrechnungssteuerfolgen zu vermeiden, sollte der Veräusserer im Rahmen des

Verkaufsvertrags eine Schadloshaltung von der Gesellschaft für spätere Steuerfolgen fordern, die aufgrund einer Teilliquidation resultieren. Damit kann sich der Veräusserer vor unliebsamen Steuerfolgen aufgrund einer Teilliquidation schützen.

Unser Fazit

Insgesamt ist festzuhalten, dass die steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit eigenen Beteiligungsrechten besondere Aufmerksamkeit erfordern. Die Gesellschaft hat die handels- sowie steuerrechtlichen Limitierungen zu beachten, um Steuerfolgen zu vermeiden. Dies bedarf einer konstanten Überwachung. Des Weiteren hat die Gesellschaft die Ausweispflichten bzw. -möglichkeiten in der Jahresrechnung zu beachten. Aus Sicht eines Verkäufers von Beteiligungsrechten an die Gesellschaft ist eine Schadloshaltung für mögliche Steuerfolgen aus einer Teilliquidation zu empfehlen.

AUTOREN



Barbara Brauchli Rohrer, lic. iur., dipl. Steuerexpertin, Partnerin bei Wenger Vieli AG. Sie berät bei Unternehmenskäufen und Reorganisationen sowie bei Mitarbeiterbeteiligungsplänen.



Jonas Bühlmann, BSc ZFH in Betriebsökonomie, dipl. Steuerexperte, Counsel bei Wenger Vieli AG. Er berät bei Unternehmenskäufen, Reorganisationen sowie bei Immobilien Themen.

Impressum

Verlag WEKA Business Media AG
Hermetschloostrasse 77
CH-8048 Zürich
www.weka.ch

Herausgeber Stephan Bernhard

Redaktion Carla Seffinga

Korrekturat Margit Bachfischer M.A., Bobingen

Layout/Satz Sarah Rutschmann

Publikation 10 × jährlich, Abonnement: CHF 98.– pro Jahr, Preise exkl. MWST und Versandkosten.

Als digitale Publikation erhältlich unter: www.weka-library.ch

Bildrechte www.istockphoto.com

Bestell-Nr. 9150

Scannen und bestellen:

Dieser Newsletter ist als gedruckte und digitale Version in unserem Shop erhältlich:



Ihre Vorteile

- Tipps und Fallbeispiele aus der Praxis
- Topthema in jeder neuen Ausgabe

www.weka.ch/shop

© WEKA Business Media AG, Zürich 2024 – Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck sowie Wiedergaben, auch auszugsweise, sind nicht gestattet. Die Definitionen, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren und vom Verlag auf ihre Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie für die Richtigkeit der Informationen nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags ist daher ausgeschlossen. Wenn möglich verwenden wir immer geschlechtsneutrale Bezeichnungen. Aus Platzgründen oder aufgrund einer besseren Lesbarkeit verwenden wir bei Texten nur eine Schreibweise.